

SATZUNG FÜR DEN FÖRDERVEREIN ConnectEd e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen „ConnectEd e. V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt -.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von finanzieller und medialer Bildung.
- (2) Gefördert werden sollen Aktionen und Aktivitäten im Bildungsbereich im Landkreis Lüneburg. Im Fokus steht ebenfalls die Förderung eines Kommunikations-Netzwerkes von Schulen, Bildungseinrichtungen, mit im Bildungsbereich tätigen Personen, weiteren Institutionen und Unternehmen der Region. Ziel ist es, ein modernes Lernumfeld zu schaffen.
- (3) Diese Zielsetzung und dieser Zweck des Fördervereins werden insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a) Der Verein wirbt Mittel ein, um Maßnahmen und Projekte entsprechend des Förderzweckes an Schulen und in anderen Bildungseinrichtungen zu unterstützen:
 - Förderung von Kompetenzen in Finanz- und Wirtschaftslehre
 - Förderung von medialen und literalen Kompetenzen
 - Unterstützung bei Projekten, Veranstaltungen und Exkursionen in Schulen und Bildungseinrichtungen
 - Unterstützung beim Ausbau der digitalen Ausstattung an Schulen und in Bildungseinrichtungen
 - Förderung der digitalen Vernetzung der Schulen und InstitutionenDie Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.
 - b) Der Verein initiiert Projekte und Maßnahmen entsprechend des Förderzweckes an Schulen und in anderen Bildungseinrichtungen im Landkreis Lüneburg. Dieses kann erfolgen durch:
 - Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder*innen und der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der Vermittlung von finanziellen und medialen Kompetenzen
 - Durchführung von Projekten, Veranstaltungen oder Exkursionen, auch in Zusammenarbeit mit den Schulen und Bildungseinrichtungen
 - Unterstützende Weiterbildung von Lehrkräften und anderen Personen
 - Vermittlung von Kompetenzen in Finanz- und Wirtschaftslehre

- Sensibilisierung für einen kritischen Umgang mit Medien sowie reflektierte Nutzung von Informationsquellen

Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder*innen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Den Verein bilden ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Der Erwerb der fördernden Mitgliedschaft bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Vorstandes. Dieser setzt für den Erwerb der fördernden Mitgliedschaft einen individuellen einmaligen Beitrag pro Jahr (mindestens 1.000 Euro) pro Jahr und/oder laufende individuelle Beiträge pro Monat (mindestens 100 Euro pro Monat) fest, die für den Erwerb der fördernden Mitgliedschaft erforderlich sind.
- (4) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (6) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 3a Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller*in nicht begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsbehelf zulässig.

- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen Informations- und Netzwerkveranstaltungen zur Tätigkeit des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in ihren Kräften steht, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 3b Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Förderndes Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person, juristische Person und jede Personengesellschaft sein, die den Verein durch Zuwendungen aller Art fördert.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsge such und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen die ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsbehelf zulässig.
- (3) Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss kann erfolgen, sofern das Mitglied den Mitgliedsbeitrag gem. gültiger Beitragsordnung nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Der Rechtsbehelf ist nicht gegeben.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Weitere Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie die Beschlussfassung der Beitragsordnung für den Förderverein ConnectEd e. V.
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Auflösung des Vereins.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Versammlung der ordentlichen Mitglieder) soll vor dem Ablauf des III. Quartals eines jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt textlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands,
 - b. Bericht des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl von Vorstandsmitgliedern, sofern sie anstehen,
 - e. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - f. Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Vereins.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand textlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in

der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (5) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge, kein Beschluss, der in § 9. Absatz 4 genannten kann als Dringlichkeitsantrag gestellt werden).
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder, dies textlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

§ 7a Umlaufverfahren und Ausnahmeregelungen

- (1) Für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Versammlung (ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort) einberufen werden, sodass die Mitglieder an der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen. Insoweit muss bei der Berufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Stimme abgeben können.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/ deren Verhinderung von seinem/ ihrem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin und bei dessen/ deren Verhinderung von einem/ einer durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter*in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten/ Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen.

- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/ der Protokollführer*in und von dem/ der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§9 Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/ eine Vorsitzende*r
 - ein/ eine stellvertretende*r Vorsitzende*r
 - zwei weitere Vorstandsmitglieder
 - eine/ ein Schatzmeister*in
 - eine/ ein Schriftführer *in
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger*innen im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern
 - e) die Genehmigung des Budgets.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von seinem/ seiner Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung die seines/ seiner bzw. ihres/ ihrer Stellvertreters/ Stellvertreterin.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/ der Protokollführer*in sowie von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung die seines/ seiner bzw. ihres/ ihrer Stellvertreters/ Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§12 Schatzmeister*in

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung ist eine/ ein Schatzmeister*in zu wählen.
- (2) Der/ Die Schatzmeister*in hat die Aufgaben:
 - a. Führen der Vereinskasse und des Vereinskontos
 - b. Erstellung des Kassenberichtes sowie des Finanzabschlusses inkl. Steuern
 - c. Durchführung des Jahresabschlusses mit dem/der Kassenprüfer*in

§13 Kassenprüfer*in

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer*in zu wählen.
- (2) Der/ Die Kassenprüfer*in hat die Aufgabe,
 - a. Rechnungsbelege
 - b. sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen
 - c. sowie mindestens einmal jährlich den Finanzmittelbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/ die Kassenprüfer*in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sparkassenstiftung Lüneburg mit der Maßgabe es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugend- und Berufsbildung zu verwenden.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Liquidatoren/ Liquidatorinnen

(1) Als Liquidatoren/ Liquidatorinnen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung per Umlaufbeschluss vom 04.04.2025 beschlossen.